

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-21/003-2005

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Kohlross

Durchwahl
13293

Datum
14. Februar 2006

Betrifft

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, Änderung;
Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.02.2006
Ltg.-**581/P-5-2006**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die derzeit geltende Regelung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170, wurde am 16. November 1989 in Ausführung der Grundsatzbestimmung des Bundes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im § 36 Chemikaliengesetz – ChemG, BGBl. Nr. 326/1987, erlassen.

Die Grundsatzbestimmung des § 36 wurde in der Folge durch die Regelung des § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I 53/1997, ersetzt.

Durch Artikel 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, wurde das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, dahingehend abgeändert, als auch Bestimmungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen wurden. Diese Bestimmung ist am 11. 8. 2005 in Kraft getreten.

Die oben angeführten Regelungen stützen sich auf Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 Bundes-Verfassungsgesetz -B-VG (Artikel 12 Abs. 1: „Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 4. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;“).

Der Landesgesetzgeber muss daher sowohl nach § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, als auch aufgrund des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, ein Ausführungsgesetz erlassen.

Änderungen des bestehenden Gesetzes über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ergeben sich auch durch die Notwendigkeit zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG (Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Amtsblatt Nr. L 230 vom 19. August 1991, Seite 1).

Die in der Richtlinie 91/414/EWG enthaltenen Regelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind aufgrund der in der Bundesverfassung festgelegten kompetenzrechtlichen Aufteilung ebenfalls nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG vom Landesgesetzgeber umzusetzen.

2. Soll - Zustand:

1. Nach § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, sind bei der Regelung der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch Landesgesetze insbesondere vorzusehen:

Maßnahmen oder Beschränkungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft erforderlich sind;

Informationspflichten gegenüber dem Verwender der Gifte, insbesondere im Sinne des § 45 Abs. 2;

Informationspflichten gegenüber dem Verwender der Gifte betreffend deren bestimmungsgemäßen Gebrauch bei der Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere solchen, die zum Verzehr durch Menschen und Nutztiere bestimmt sind;

Informationspflichten gegenüber dem Erwerber von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit Giften behandelt worden sind und deshalb nicht zum Verzehr durch Menschen oder Nutztiere bestimmt sind.

In den vorliegenden Entwurf wurden in Hinblick auf die Änderung der gesetzlichen Grundlagen vor allem die Begriffe für die Gefährlichkeitsmerkmale der Stoffe und Zubereitungen aus dem Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 151 /2004

übernommen, welche sich in den Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 12 und 13 des Entwurfes finden.

Außerdem wird nunmehr ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) von den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verlangt, der nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist langfristig einen sehr hohen Grad an Information bei den Anwendern sicherstellen soll, wie es die Komplexität der Materie und das schnelle Fortschreiten der technischen Entwicklung erfordert (§ 3 Abs. 2 bis 4 und § 12 des Entwurfes).

2. § 3a des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, sieht vor, dass die Landesgesetzgebung Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Überwachung vorzusehen habe. § 3a Abs. 1 regelt detailliert, welche Bestimmungen zwingend umzusetzen sind. § 3a Abs. 2 beschreibt, in welchen Bereichen dem Landesgesetzgeber ein Regelungsspielraum offen steht.

3. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Kontrolle beim Verbraucher wurden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 91/414/EWG formuliert.

Die Vorgaben des Artikels 3 Abs. 3 der RL (Kennzeichnung, sachgemäße Anwendung, Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes) wurden eingearbeitet und um modernere, strengere Bestimmungen in dem Bereich der Lagerung der Pflanzenschutzmittel zusätzlich zu den bisher vagen Vorgaben des LGBl. 6170 (§ 4 Abs. 4, 9 und 10 des Entwurfes) ergänzt. Die Berichtspflicht des Bundes an die anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission Artikel 17, 2. Satz der RL aufgenommen und zeitlich angepasst (§ 11 des Entwurfes).

Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG betreffend die Kontrollmaßnahmen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, dass amtlich überprüft wird, ob die in den Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel und deren Verwendung den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und insbesondere den auf dem Etikett angeführten Zulassungsbedingungen und Angaben entsprechen. Die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich jeweils vor dem 1. August mitzuteilen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die geplanten Regelungen basieren auf § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, § 3a des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. Nr. 87/2005 und auf der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 19. August 1991 S. 1 (CELEX 31991L0414), berichtigt durch ABl. Nr. L 170 vom 25. Juni 1992 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/25/EG, ABl. Nr. L 90 vom 8. April 2005 S 1.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Chemische Pflanzenschutzmittel, die zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen angewendet werden, stellen biologisch aktive Stoffe dar, die im Rahmen ihrer Anwendung in die Umwelt und damit in den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser und die Luft gelangen können. Das Auftreten von Pflanzenschutzmitteln kann daher in Abhängigkeit von der chemischen Struktur und Eigenschaften der Chemikalie, der Anwendungsbestimmungen und den Umweltbedingungen, wie Bodeneigenschaften, Klima, etc. ein Risiko für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt einschließlich deren Ökosysteme darstellen.

Ein Zusammenhang besteht daher jedenfalls mit den bodenschutzrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesrechts (NÖ Bodenschutzgesetz inkl. NÖ Klärschlammverordnung, NÖ Naturschutzgesetz 2000, NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978). Ein Großteil der die Anwendung von Pflanzenschutzmittel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen findet sich allerdings im Regelungsbereich des Bundes wie dem Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Saatgutgesetz, Wasserrechtsgesetz, etc..

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Er dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG (Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 19. August 1991 S. 1 (CELEX 31991L0414), berichtigt

durch ABl. Nr. L 170 vom 25. Juni 1992 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/25/EG, ABl. Nr. L 90 vom 8. April 2005 S 1.)

6. Finanzielle Auswirkungen:

6.1. Zusätzliche neue Aufgaben

1. § 3 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4: Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung durch die NÖ Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
2. § 8 Abs. 1 2. Satz: Die Neuformulierung und Erweiterung der von der Landesregierung zu prüfenden Anforderungen.
3. § 8 Abs. 3: Beschlagnahme durch die Aufsichtorgane.
4. § 8 Abs. 4: Bestellung von Aufsichtsorganen mit Bescheid der Landesregierung.
5. § 10 Abs. 1 Z. 3 und 6: Erweiterung der Strafbestimmungen um zwei Straftatbestände.
6. § 11 Berichtspflicht an den zuständigen Bundesminister.

6.2. Erledigung der neuen Aufgaben

1. Durch diesen Leistungsprozess fallen bei der Abteilung Agrarrecht im Zuge der Prüftätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und im Zuge der Ausstellung der Giftbezugslicenzen auf den Bezirksverwaltungsbehörden Anfragen an, die nach schriftlicher Anhörung der NÖ Landwirtschaftskammer schriftlich zu bearbeiten sein werden.
2. Durch diesen Leistungsprozess wird die Anforderung an die Prüftätigkeit im Sinne der Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG konkretisiert und erweitert. Der Umfang der zu prüfenden Anforderungen wird größer, da neben den von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln nun auch alle übrigen Pflanzenschutzmittel bei den landwirtschaftlichen Anwendern zu kontrollieren sind. Außerdem ist nunmehr auch die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Pflanzenschutzpraxis bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel zu überprüfen.
3. Es kann nunmehr bei begründetem Verdacht eine vorläufige Beschlagnahme von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, der Bescheid über die Beschlagnahme ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen.
4. Es dürfen entweder natürliche oder juristische Personen mit Bescheid als Aufsichtsorgane bestellt werden.
5. Es wurden zwei neue Straftatbestände geschaffen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden bei der Durchführung von Strafverfahren zu berücksichtigen sein werden.

6. Die Berichtspflicht gibt es schon seit dem Beitritt Österreichs zur EU, es war aber bisher noch keine Verpflichtung zur Berichterstattung gesetzlich festgelegt. Die Berichte wurden seit 1998 von der Abteilung Agrarrecht nach dem vom BMLFUW vorgegebenen Schema erstellt, die Prüfungsstatistik dafür stellte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Verfügung.

6.3. Derzeitige Personalausstattung

1. Diese Aufgabe kann von der Abteilung Agrarrecht mit dem bisher vorhandenen rechtskundigen Personal bewältigt werden. Ein zusätzlicher Schulungsaufwand ist nicht erforderlich.
2. Die Inspektionstätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird derzeit von drei Organen durchgeführt, die gleichzeitig aber auch für die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes nach der NÖ Landarbeitsordnung und den darauf basierenden Verordnungen zuständig sind. Bei der Betriebserfassung 2003 wurden 43.663 Betriebe erfasst, davon 15.838 Bergbauernbetriebe. Die Anzahl der biologisch wirtschaftenden Betriebe lag im Jahr 2003 bei rund 3000. Man kann schätzungsweise davon ausgehen, dass ca. 30.000 Betriebe Pflanzenschutzmittel einsetzen, wenn man die Grünlandbetriebe abzieht. Es wurden im Jahr 2003 298 Betriebe kontrolliert, wobei sich diese Kontrollen sowohl auf die NÖ Landarbeitsordnung als auch auf das bisherige Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft bezogen und bisher umfangmäßig nur die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und die Lagerung der gefährlichen (T+, T und Xn) Pflanzenschutzmittel kontrolliert wurde. Mit den bisherigen Kontrollorganen kann daher nur ein Teil des erforderlichen Kontrollaufwandes bewältigt werden. Eine Bestellung von externen Aufsichtsorganen wird politisch in Erwägung gezogen.
3. Die zusätzlichen Beschlagnahmeverfahren müssten mit dem Personal der Bezirksverwaltungsbehörden zu bewältigen sein.
4. Diese Aufgabe kann von der Abteilung Agrarrecht mit dem bisher vorhandenen rechtskundigen Personal bewältigt werden. Ein zusätzlicher Schulungsaufwand ist nicht erforderlich.
5. Es kommen zwei neue Straftatbestände hinzu, diese müssten mit dem Personal der Bezirksverwaltungsbehörden bewältigt werden können. Bisher gab es nur sehr wenige Strafverfahren.
6. Die Berichte an den zuständigen Bundesminister werden nach einer Vorlage abgefasst und das Zahlenmaterial haben die Kontrollorgane auch laufend parat, da eine Prüfstatistik

auch für andere Berichte bereitgehalten werden muss. Es fällt daher kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand an.

6.4. Zusätzlich erforderliche Personal- und Materialausstattung

Nach der EU-Richtlinie 91/414/EWG sollten auch Proben von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen Materialien entnommen und eine Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt veranlasst werden. Für diese Maßnahmen wären verschiedene Anlagen und Utensilien, wie ein eigener Raum mit Tiefkühleinrichtung, isolierter Transportbehälter (Transportkiste) und Trockeneis, Behältnisse, die zu Beweiszwecken gesichert werden müssen, Wasserkanister, Seife und Handtuch, Temperatur- Messknöpfchen, Breitbandinternet, Digitalkameras, Laptop, u.a., erforderlich. Dazu müssten entsprechende personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden. Die erforderliche Ausstattung für die Kontrollorgane wird auf jeweils € 4000,-- pro Organ geschätzt.

Um die Kontrolltätigkeit nach § 8 der neuen Gesetzeslage durchführen zu können, wird es erforderlich sein, dass zumindest ein zusätzlicher halber Dienstposten bereitgestellt wird. Außerdem müssten sich alle Kontrollorgane ergänzenden Schulungen unterziehen, um z.B. die Probenziehung von Pflanzen oder Böden und deren Aufbewahrung bis zur Beprobung praktisch und theoretisch zu erlernen. Selbst bei einem Stand von vier Kontrollorganen kämen dann auf ein Organ in NÖ noch etwa 7500 landwirtschaftliche Betriebe. Bei den Inspektionen der Kontrollen durch Beamte des Food and Veterinary Office (EU) im Dezember 2003, und im April 2005 wurde bemängelt, dass eine lückenlose unangesagte Kontrolle aller landwirtschaftlichen Betriebe mit Pflanzenschutzmitteleinsatz, welche auch die Anwendungskontrolle auf der landwirtschaftlichen Fläche umfasst (Probenziehung aus Spritzbrühe, Pflanzenproben und Bodenproben im Verdachtsfall) mit dem derzeitigen Personalstand nicht gewährleistet sei.

Es wäre daher die Aufnahme oder Versetzung einer halben Arbeitskraft (Absolvent der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Landwirtschaft) in den Kontrolldienst erforderlich. Die Richtwerte für durchschnittliche Personalausgaben/-kosten für Landesbedienstete für das Jahr 2005 betragen für Beamte der Verwendungsgruppe A pro Jahr € 94.517,20 (1/2 davon: € 47.258,--). Zu diesen Personalkosten kommen noch Analysekosten für die Tätigkeit eines beauftragten Labors. Diese Kosten belaufen sich unter der Annahme von geschätzten 30 Proben pro Jahr auf insgesamt € 6.000,--.

Inklusive der Ausstattungs- und Materialkosten für alle Kontrollorgane belaufen sich gesamten zusätzlichen Kosten demnach auf einmalig ca. € 16.000,-- und jährlich auf € 53.258,--.

Alternativ wäre auch eine Auslagerung der Kontrolllegenden an externe Institutionen möglich (§ 8 Abs. 4).

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des geplanten Gesetzes ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die industrielle Landwirtschaft ist am Klimawandel mitbeteiligt, da sie 15% der vom Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen verursacht. Die chemie- und maschinenintensive Landwirtschaft verursacht pro Hektar Emissionen von 2,3 Tonnen Kohlendioxid (CO₂). 80% dieser CO₂-Emissionen ergeben sich aus dem hohen Zukauf an Betriebsmitteln wie Düngemittel, Futtermittel, Maschinen etc..

Durch bedarfsgerechten und ordnungsgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder einen gänzlichen Verzicht leistet die Landwirtschaft ihren Beitrag, den natürlichen Kreislauf Boden – Pflanzen – Tier – Mensch aufrechtzuerhalten. Wenn keine überschüssigen oder unnötigen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, verdampft ein geringerer Anteil an chemischen Substanzen und gelangt dadurch in die Atmosphäre. Dies trägt dazu bei, die Ziele des Klimabündnisses, nämlich die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2010 zu halbieren, zu erreichen.

9. Gesetzwerdung

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des vorliegenden Entwurfes bereits im Jahr 2003 einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind. Die Stellungnahmen der begutachtenden Stellen wurden so weit als möglich berücksichtigt und eingearbeitet.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die geänderte Bestimmung des § 1 stellt im Vergleich zum derzeit geltenden Landesgesetz eine Erweiterung von den als sehr giftig (T+), giftig (T) und gesundheitsschädlich (Xn) eingestuften Pflanzenschutzmitteln auf alle Pflanzenschutzmittel dar. Laut Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG ist nämlich die Anwendung aller in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu regeln. Damit soll das mit dem Entwurf verfolgte wesentliche Ziel, nämlich die Gewährleistung eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, erreicht werden.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen für die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“, „Umwelt“, „Integrierter Pflanzenschutz“, „Stoffe“, „Wirkstoffe“, „Zubereitungen“, „Pflanzen“, „Pflanzenerzeugnisse“ und „Schadorganismen“ wurden analog den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG formuliert, wie sie bereits Eingang in das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 i. d. g. F., gefunden haben.

Der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ wird anhand der vorgesehenen Zweckbestimmung (u. a. Schutz vor Schadorganismen bzw. unerwünschten Pflanzen) definiert.

Durch die umfassende Definition des Begriffs „Wirkstoffe“ ist sichergestellt, dass darunter auch gentechnisch veränderte Organismen fallen (siehe dazu auch die Begriffsbestimmungen des § 4 Z 1 und 3 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994).

In den vorliegenden Entwurf wurden in Hinblick auf die Änderung der gesetzlichen Grundlagen auch alle Begriffe für die Gefährlichkeitsmerkmale der Stoffe und Zubereitungen aus dem Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I 53/1997 in der geltenden Fassung, übernommen.

Ein zumutbarer Schaden ist gemäß § 2 Z. 5 ein solcher, bei dem die Bekämpfungskosten höher als der zu erwartende Schaden liegen. Dies betrifft nicht den phytosanitären Bereich, bei dem unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen eine Bekämpfung erfolgen muss.

Zu § 3 (iVm § 12):

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft haben auch praktizierende Landwirte ohne einen

konkreten Nachweis einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis, Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Nicht nur im Sinne des Umweltschutzes und des Konsumentenschutzes bzw. eines verbesserten Images in der Öffentlichkeit, sondern auch im Interesse der Anwender selbst hat die NÖ Landes- Landwirtschaftskammer vorgeschlagen, einen Sachkundenachweis neu zu definieren. Abs. 3 definiert die genauen Inhalte der Ausbildungskurse für den Sachkundenachweis, die u. a. von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgehalten werden sollen. Die Ausnahmeregelung im Abs. 4 wurde für wirkliche Notfälle geschaffen und sollte sehr restriktiv gehandhabt werden.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 erster Satz wurde § 3a Abs. 1 Z. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, umgesetzt.

In § 4 Abs. 1 a wurde § 3a Abs. 1 Z. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, umgesetzt. Die Glaubhaftmachung durch den Landwirt kann durch Vorlage von Dokumenten (entweder einem Auszug aus dem Pflanzenschutzmittelregister des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder eine schriftliche Identitätsbestätigung des Verkäufers in deutscher Sprache) erfolgen. Nur solche Unterlagen können dem Kontrollorgan eine Überprüfung und damit Feststellung der Identität ermöglichen.

In § 4 Abs. 2 erster Satz wurde § 3a Abs. 1 Z. 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, umgesetzt.

In § 4 Abs. 4 letzter Satz wurde § 3a Abs. 1 Z. 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, umgesetzt.

In § 4 Abs. 5 wurde § 3a Abs. 1 Z. 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, umgesetzt. Die Anwender sollen mit dieser Regelung Gelegenheit erhalten, die innerhalb

der Abverkaufsfrist erworbenen Pflanzenschutzmittel im nächsten Jahr anzuwenden und damit eine kostspielige Entsorgung der abverkauften Pflanzenschutzmittel zu vermeiden.

Die in § 4 Abs. 9 und 10 enthaltenen Sondervorschriften für die Lagerung und Aufbewahrung von giftigen und bestimmten gefährlichen Pflanzenschutzmitteln wurden vom GBA Korneuburg vorgeschlagen und auch schon mehrfach als Information der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an ihre Mitglieder versendet. Sie formulieren daher die bereits bestehende Praxis der Landwirte bei der Pflanzenschutzmittellagerung.

Zu § 7:

§ 7 kann entfallen, da das Abwerfen von Sachen aus der Luft grundsätzlich nach dem § 133 Luftfahrtgesetz verboten ist. Eine Ausnahme für bestimmte Einsätze besteht jedoch.

Zu § 8:

In § 8 Abs. 1 wurde in Umsetzung der Richtlinie 91/414/ EWG konkret formuliert, was gemäß Artikel 17 der Richtlinie von den Kontrollorganen an Ort und Stelle zu prüfen ist. Die Aufzählung folgt dem bisherigen Bericht an das Bundesministerium für Land -und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.

Die im § 8 Abs. 2 normierten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten stellen das notwendige Mindestmaß an Unterlagen dar und werden als unerlässlich für eine effiziente Kontrolle am Ort der Verwendung erachtet.

Die Beschlagnahmenvorschrift des § 8 Abs. 3 ist für eine Sicherstellung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel durch die Kontrollorgane unerlässlich.

Da von politischer Seite daran gedacht wird, die Kontrollagenden an externe Stellen auszulagern, wurde in § 8 Abs. 4 eine Möglichkeit geschaffen, diese mit Bescheid an Aufsichtorgane zu übertragen. Die Voraussetzungen für ihre Bestellung werden in Abs. 5 und 6 geregelt. Den Überwachungsorganen werden die notwendigen Rechte für die Kontrolle eingeräumt. Die Überprüfungsbefugnisse sind vom Landwirt und dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu dulden. Werden die Verpflichtungen gegenüber den Kontrollorganen verletzt, unterliegt dies einer Strafsanktion.

Zu § 10:

§ 10 Abs. 1 Z. 3 und 6 (Strafbestimmungen) wurden an die übrigen Änderungen angepasst.

Zu § 11:

In Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG wurde eine Berichtspflicht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft aufgenommen.

Zu § 12:

Die Übergangsbestimmungen geben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausreichend Zeit und Gelegenheit, ihre Mitglieder einer entsprechenden Schulung gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes zu unterziehen, falls diese nicht bereits einen Sachkundenachweis nach § 3 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 vorweisen können. Die im § 12 Abs. 2 gewählte Frist von vier Jahren dient auch dazu, Landwirten ohne Sachkundenachweis, die noch nicht mindestens fünf Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig sind, die Möglichkeit zu geben, eine komplette landwirtschaftliche Fachausbildung nachzuholen.

Zu § 13:

Eine Auflistung der umgesetzten EG-Richtlinien ist aus formalen Gründen zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinien erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
(Dipl. Ing. Plank)
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung